

Kontopfändung gegen Konto-Nr. XXXXXX durch z.B. die Firma „Finanzamt XXXXXX“.

Woher nehmen Sie die Rechtskraft Ihres Handelns?

**Ich verlange die sofortige Rücknahme Ihrer juristisch nichtigen und jeder rechtlichen Grundlage entbehrender Maßnahme in Form o.g. Kontopfändung gegen mich
Ihr Ansinnen wird mit aller Entschiedenheit zurück gewiesen!**

Zur Sache:

Sie sperren den Zugang zum o.g. Konto auf Grund einer beantragten Pfändung **eines Sachbearbeiters ohne richterlichen Beschluss!**

Sie als Vertreter Ihrer Bank haben die Gelder Ihrer Kunden nur in Verwaltung und dürfen ohne dessen / meine Genehmigung **nicht** über sein /mein Vermögen/Konto verfügen. Das verstößt eindeutig gegen Menschenrechte (EMRK u.a.; diese sind von der BRD ratifiziert / unterschrieben) sowie gegen das Grundgesetz für die BRD (GG Art. 14 [Eigentum] und GG Art. 19.1.2. [Zitiergebot])!

Ich fordere von Ihnen den von einem ordentlichen Richter (gesetzlichen Richter gemäß GG Art. 101) eines staatlichen Gerichtes (GG Art. 101) **im Original** unterschriebenen Zwangsvollstreckungstitel. Andere Dokumentationen sind zurückgewiesen!

Sie schreiben, Sie wären gesetzlich verpflichtet, vorgenannte Pfändung zu beachten. Ich fordere von Ihnen, mir juristisch/rechtlich einwandfrei das Gesetz/die Gesetze zu benennen, aus dem/denen Sie glauben, Ihre Verpflichtung herleiten zu müssen. Bekanntermaßen steht über ALLEM das Grundgesetz für die BRD. Dieses Grundgesetz steht auch über Ihren AGBs. Hierzu verweise ich insbesondere auf GG Art. 19.1.2. (Zitiergebot).

Nach Ansicht der Rechtsprechung der BRD genügt es **nicht** mehr z.B. einen als angeblichen Titel ausgegebenen Steuerbescheid an die Bank zu übersenden, aus dem anschließend vollstreckt wird. Dieses „Selbsttitulieren“ von öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist nach der vom Bundesverfassungsgericht(BverfG) bestätigten Ansicht des Oberlandesgerichtes(OLG) Oldenburg eindeutig verfassungswidrig. Das Erstellen von vollstreckbaren Titeln verstoße gegen den Justizgewährleistungsanspruch aus Art. 20 Grundgesetz(GG) und das Rechtsprechungsmonopol aus Art. 92 GG.

Das Schaffen von Vollstreckungstiteln gehöre zum Kernbereich der dem Richter übertragenen Rechtsprechung, so das OLG Oldenburg.

Diese Rechtsprechung des OLG Oldenburg(Az: 8U139/10 vom 17.3.2011) sowie des BverfG(Az: 1BvL 8/11 und 1 BvL 22/11) ist zwar im Moment nur für Banken ergangen, allerdings ist der grundlegende Kerngedanke, dass der Bürger es mit ungeprüften Titeln der Verwaltung zu tun hat, entsprechend anzuwenden auf vollstreckbare Bescheide aller Art.

Daraus folgt, dass es in Zukunft nicht mehr mit der Übersendung von z.B. Steuerbescheiden usw. sein Bewenden hat, sondern um diese vollstreckbar zu machen, **muss das gerichtliche Erkenntnisverfahren durchlaufen werden!** Sollte dennoch wie gewohnt aus bloßen Papieren, die in der Regel weder zugestellt noch unterschrieben werden, weiterhin vollstreckt werden, liegt der typische Fall der Notwendigkeit einer Vollstreckungsgegenklage vor, mit deren Erhebung in Zukunft massenweise zu rechnen ist!

dieses Anschreiben ist nur ein unverbindliches Beispiel ohne jegliche Gewähr für Inhalt und Richtigkeit der Behauptungen darin - es wird keine Haftung übernommen - dies ist keine Rechtsberatung - Verwendung nur auf eigene Gefahr!

Ich fordere deshalb um Klarstellung, dass aus Ihrer Aufstellung keine Vollstreckungsmaßnahmen betrieben werden, bevor nicht ein gerichtlich erstrittener Vollstreckungstitel vorliegt. Sollte diese Klarstellung **nicht binnen 8 (acht) Werktagen nach Zustellung erfolgen**, muss davon ausgegangen werden, dass die Vollstreckung betrieben wird und das Rechtsschutzbedürfnis für eine Vollstreckungsgegenklage vorliegt.

In internationalen Gewerberegistern ist z.B. das „Finanzamt **XXXXXXXX**“, - als „private company“ gelistet, das daher wohl kaum **hoheitlich** handeln, insbesondere wie bisher ohne Titel **keine Steuern bzw. öffentlich rechtliche Forderungen** eintreiben kann.

Zur Überprüfung füge ich Ihnen im Anhang einen Auszug aus dem internationalen Register der UPIK bei, falls Ihnen dies unbekannt sein sollte.

Fakt ist z.B., die im Anhang genannte Firma „Finanzamt **XXXXXXXX** ist von ihrer Rechtsgrundlage her zum „Selbsttitulieren“ **nicht** berechtigt!

Ich fordere von Ihnen den mit einer Originalunterschrift eines gesetzlichen Richters gemäß GG Art. 101 versehenen Vollstreckungstitel, (den Sie auf Ihrer Kopie durch Ihre Originalunterschrift bestätigen müssen) andernfalls verlange ich die sofortige Aufhebung Ihrer ungesetzlichen Handlung, die ich juristisch straf- und zivilrechtlich verfolgen werde und für die Sie samt Ihren Auftraggebern (Vorstand und Aufsichtsrat der Bank) insgesamt voll in Haftung genommen werden. Das Vorgenannte findet Anwendung auf alle gegen o.g. Kontonummer ergangenen Pfändungs- und Einziehungsverfügungen.

Zusätzlich mache ich Sie auf den § 823 Bürgerliches Gesetzbuch(BGB) aufmerksam, da Ihre Bank keine öffentlich-rechtliche Institution ist. Der ausschließliche Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das ausländische Gericht in 7430 Thusis, Schweiz, US-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Dieses Schreiben entspricht der AKTENKUNDIGKEIT für Ihr weiteres Vorgehen.